

**Amtliche Bekanntmachung**  
**nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 28. Mai 2024 – Aktenzeichen G50/2024/011.

**Kreis Steinburg, Stadt Glückstadt**

Die Firma Steinbeis Energie GmbH, Stadtstraße 20, 25348 Glückstadt hat mit Datum vom 16. April 2024, zuletzt geändert am 21. Mai 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Zentraldezernat Immissionsschutz eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines neuen Kessels 7 zur Verbrennung von Reststoffen aus der benachbarten Papierproduktion sowie von Brennstoffen aus Abfällen;
- Betriebszeitenerhöhung der bestehenden Ölkessel 1 bis 4 bei gleichzeitiger freiwilliger Beschränkung der Schwefeldioxid-Emissionswerte mit dem Ziel der Außerbetriebnahme des Kohlekessels 5 (Gegenstand eines weiteren Genehmigungsverfahrens);
- Ableitung der Abgase der Ölkessel 3 und 4 über den Schornstein des neuen Kessels 7.

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

25348 Glückstadt, Stadtstraße 20, Gemarkung Bracke, Flur 2, Flurstück 3/8.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist voraussichtlich für September 2026 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.3 EG des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799).

Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 a), der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, da es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zu § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Berichte (Gutachten) und folgende Empfehlungen vorgelegt, z. B.:

- Angaben zu Emissionen und Immissionen,
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten,
- Angaben zu Sicherheitseinrichtungen,
- Schornsteinhöhenberechnung,
- Lufthygienisches Gutachten
- Angaben zum Arbeitsschutz,
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz,
- Angaben zur Umweltverträglichkeit – Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht).

Die oben aufgeführten entscheidungserheblichen Berichte (Gutachten) und Empfehlungen werden im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [www.uvp-verbund/freitextsuche](http://www.uvp-verbund/freitextsuche) veröffentlicht (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Abfall auswählen).

### **Auslegung der Antragsunterlagen:**

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 2. Juli 2024 bis 1. August 2024** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek,  
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr,  
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr \*  
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04347) 704-656  
Fax: (04347) 704-602;  
Es besteht die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme vor Ort.
- Amt Horst Herzhorn, Elmshorner Straße 27, 25358 Horst,  
montags, dienstags, mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr,  
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- Stadt Glückstadt, Am Markt 4, 25348 Glückstadt  
montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
sowie montags von 14.00 bis 16.00 Uhr  
und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr.
- Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, 21706 Drochtersen  
montags, und dienstags von 8.00 bis 12.30 Uhr,  
mittwochs, donnerstags und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr  
sowie donnerstags von 14.00 bis 19.00 Uhr.

### **Einwendungen gegen das Vorhaben:**

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **2. Juli 2024 bis zum 2. September 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder per Fax bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G50/2024/011 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse [poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de) gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen G50/2024/011 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse [poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de](mailto:poststelle.flintbek@LfU.Landsh.de) gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

#### **Erörterungstermin – Entscheidung:**

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Donnerstag, der 10. Oktober 2024, ab 10 Uhr im Landesamt für Umwelt, Außenstelle Itzehoe, Breitenburger Straße 25 in 25524 Itzehoe vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein, im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/LfU](http://www.schleswig-holstein.de/LfU) sowie gemäß § 20 UVPG im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen [www.uvp-verbund.de/freitextsuche](http://www.uvp-verbund.de/freitextsuche) (Bundesland Schleswig-Holstein und Kategorie Abfall auswählen) öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Maßgebliche Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind § 10 BImSchG und die Vorschriften der 9. BImSchV.